

Landtag Nordrhein-Westfalen  
**Herrn Martin Börschel MdL**  
Vorsitzender des Haushalts- und  
Finanzausschusses  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4463**

Alle Abg

1. Vorsitzender

Ernst-Gnoß-Str. 24  
D-40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 491583-0  
Telefax 0211 491583-10  
post@dbb-nrw.de  
www.dbb-nrw.de

26. Oktober 2021  
AZ: 25\_04\_03\_2021-5  
Bei Antwort bitte angeben

## **Gesetz zur Neuregelung des Landesreisekostengesetzes sowie zur Anpassung einer beihilferechtlichen Regelung im Landesbeamtengesetz**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14306**  
**Ihr Schreiben vom 07. September 2021**

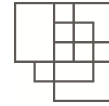
Sehr geehrter Herr Börschel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Neuregelung des Landesreisekostengesetzes sowie zur Anpassung einer beihilferechtlichen Regelung im Landesbeamtengesetz und der Möglichkeit dazu Stellung nehmen zu können, dürfen wir uns zunächst bedanken.

### **Zu Artikel 1**

Die im Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Vereinfachungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) werden vom DBB NRW insbesondere vor dem Hintergrund der Umweltverträglichkeit bzw. des Klimaschutzes und der Optimierung des Gesamtprozesses grundsätzlich begrüßt.

Aus der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG zusammen mit dem neuen Gesetz aktualisiert werden sollen. Hier wäre es aus Sicht des DBB NRW wünschenswert gewesen, diese auch schon dem Gesetzentwurf beizufügen. Dies würde zu einer weiteren Klarstellung führen, da der

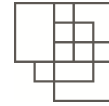


gegenwärtige Gesetzentwurf im Gegensatz zur bisherigen Fassung des LRKG den wichtigen Begriff der „Dienststätte“ nicht mehr näher konkretisiert.

Aus der Begründung zu § 2 Abs. 2 LRKG ergibt sich, dass die bisher normierte Gleichstellung der sogenannten Dienstantrittsreisen mit den Dienstreisen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wegfällt. Zu bemerken ist, dass der Gesetzentwurf immer noch etliche komplizierte Regelungen (Beispiel: Fristenregelung zur Aufbewahrung von Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2) enthält, so dass die Vermutung nahe liegt, dass der Wegfall aus Kostengründen erfolgt.

Des Weiteren ist aus Sicht des DBB NRW die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 4 LRKG auch um die Professorinnen und Professoren an Hochschulen zu erweitern und diese im Zusammenhang mit Dienstreisen zur Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte von dem Erfordernis einer vorherigen Genehmigung oder Anordnung zu befreien. Im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Projekte verfügen Professorinnen und Professoren an Hochschulen oftmals eigenverantwortlich über Drittmittel, die u. a. zur Verwendung für Dienstreisen zu Forschungs- und Vortragszwecken vorgesehen sind. Auch solche Dienstreisen unterliegen gegenwärtig im Allgemeinen der Genehmigungspflicht nach dem LRKG. Durch das aufwendige Antrags- und Genehmigungsverfahren werden die Professorinnen und Professoren des Landes auch im internationalen Vergleich bei der Erfüllung ihrer Forschungsverpflichtungen nach in unnötiger Weise eingeschränkt. Vielmehr ließen sich die Dienstreisen von Professorinnen und Professoren im Rahmen von Drittmittelprojekten auch ohne vorheriges Antrags- und Genehmigungsverfahren so durchführen, dass der Dienststelle kein finanzielles Risiko entsteht. Da der Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, die Durchführung und Administrierbarkeit von Dienstreisen zu erleichtern, sollten auch Professorinnen und Professoren von dem Erfordernis der Beantragung und Genehmigung von Dienstreisen im Rahmen ihrer Drittmittelprojekte befreit werden.

In § 5 LRKG sind die meisten Erstattungsbeträge angehoben worden, nicht jedoch die „normale“ Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer. Bereits in den zurückliegenden Jahren hat der DBB NRW immer wieder eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung auf Grund der Preissteigerungen gefordert. Dennoch ist eine Anhebung unterblieben. Gerade im Hinblick auf die derzeit stattfindenden und für die Zukunft angekündigten stark steigenden Kraftstoffkosten, ist eine angemessene Anhebung dieser Entschädigung dringend erforderlich. Die gilt auch für die in § 6 LRKG geregelte Tagegeld und Aufwandsvergütung. Die in Absatz 1 angegebenen Höhen des Tagegeldes für Mehraufwendungen und für Verpflegung sind unverändert. Daher plädiert der DBB NRW für eine Anpassung an die seitherige Preissteigerung.



## Zu Artikel 2

Die im Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen des § 75 LBG hinsichtlich der Ausweitung der Beihilfeberechtigung für Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, sofern deren Einkünfte 20.000 € jährlich nicht übersteigen, wird vom DBB NRW grundsätzlich begrüßt. Dies gilt auch für die künftig vorgesehene Dynamisierung des Betrages der Einkünfte. Dennoch vertritt der DBB NRW die Auffassung, dass der „Freibetrag“, der seit dem Jahr 2002 von der gegenwärtigen 18.000 € - Grenze nicht angehoben wurde, jetzt schon deutlich oberhalb der ausgewiesenen 20.000 € liegen müsste.

Aus Sicht des DBB NRW ist aber die Rückkehr zum Ansatz der Bruttorente nicht zielführend.

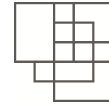
Die Zahl der Betroffenen, meinst weiblichen Angehörigen, mag im Ergebnis zwar gering sein, da eine Rente zzgl. eventueller Nebeneinkünfte in Höhe von 18.000 € nicht die Regel sein dürfte. Dennoch hat die Neuregelung für die Betroffenen gravierende Auswirkungen, denn die 100 %-ige Absicherung in der privaten Krankenkasse bei entsprechendem Eintrittsalter dürfte einen erheblichen Kostenfaktor bedeuten.

Bei der Zahlung von Renten ist zwischen dem „Ertragsanteil“, der auch im zu versteuernden Einkommen laut Einkommensteuergesetz berücksichtigt wird und dem Rentenanteil, der sich aus bereits versteuerten Beiträgen speist, zu unterscheiden. Insoweit handelt es sich gerade nicht um „Einkommen“, sondern um die Rückzahlung von Einzahlungen auf den Rentenstamm.

Bei der Frage, ob eine „wirtschaftliche Unselbständigkeit“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Nummer 1 b der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen besteht, ist auf Einkünfte und nicht auf das Vermögen der Angehörigen abzustellen. Damit kommt ein Ansatz des Rentenanteils, der sich nicht als „Einkommen“ darstellt, nicht in Betracht. Der DBB NRW ist daher der Ansicht, dass für die Berücksichtigung von Einkünften von Angehörigen nur der nach dem Einkommensteuergesetz steuerpflichtige Anteil herangezogen werden kann. Welcher steuerpflichtige Anteil dies nach Klärung der im Urteil des BFH vom 19. Mai 2021 ( Az. X R 33/19) zur Rentenbesteuerung aufgeworfenen Fragen letztlich sein wird bleibt abzuwarten. Eine Berücksichtigung über den zu versteuernden Anteil hinaus ist aus Sicht des DBB NRW in jedem Fall der falsche Ansatz.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einführung für „Neurentnerinnen und Neurentner“ ab dem Jahr 2022 dazu führt, dass Angehörige sich nun entgegen der bisheriger Rechtslage und Planung in vollem Umfang selbst privat versichern müssen. Einen Handlungsspielraum haben diese Betroffenen nicht, da eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist.

Der DBB NRW fordert daher für den betroffenen Personenkreis eine Öffnung der gesetzlichen Krankenversicherung oder aber längere Übergangsfristen.



Des Weiteren ist der (erneute) Wechsel des für die Antragstellung maßgeblichen Datums hinsichtlich der pauschalen Selbstbeteiligung an den Aufwendungen (Kostendämpfungspauschale) unproblematisch. Der DBB NRW ist aber der Auffassung, dass unter Beachtung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 eine Aufrechterhaltung der Kostendämpfungspauschale weder zeitgemäß noch zielführend ist. Es sind nur noch wenige Bundesländer, die an der Kostendämpfungspauschale festhalten. Ihre Abschaffung wäre ein wichtiges politisches Signal.

Daher fordert der DBB NRW wiederholt die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Staude